



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.08.2024

Aufarbeitung der Entweichung im Bezirksklinikum Mainkofen

In den Bezirksklinika (BK) Mainkofen und Straubing sind in den letzten Wochen in gleich zwei Fällen Patienten entkommen. Im Fall des BK Mainkofen geschah dies im Rahmen eines Ausgangs, der vom Patienten zur Entweichung missbraucht worden ist. Das Klinikum sowie die verantwortlichen Stellen stehen jetzt vor der Aufgabe, den Vorfall sachlich aufzuarbeiten und aus den Ergebnissen der Aufarbeitung die richtigen Schlüsse zu ziehen, ohne dass dabei im Übereifer die Freiheitsrechte anderer Maßregelvollzugspatienten unverhältnismäßig stark eingeschränkt werden. Sollten Lockerungsmaßnahmen jetzt flächendeckend eingeschränkt werden, schadet dies der Resozialisierung und damit langfristig ebenfalls der allgemeinen Sicherheit.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Inwiefern wurde die Lockerungspraxis (im Sinne von begleitetem und unbegleitetem Ausgang) nach dem Lockerungsmissbrauch des Mainkofener Patienten am 8. August 2024 in den bayerischen forensischen Kliniken (insbesondere im BK Mainkofen) verändert? 3
- 1.2 Inwiefern sieht die Staatsregierung es als gerechtfertigt an, dass durch eine Einschränkung der Freigänge infolge des Fluchtversuches die anderen Patienten, die keine Schuld an dem Vorfall tragen, zusätzlich benachteiligt werden? 3
- 1.3 Ab wann wird nach Ansicht der Staatsregierung das Sonderopfer der Freiheitsentziehung, das Patienten im Maßregelvollzug zu tragen haben, zu einer unrechtmäßigen Freiheitsentziehung? 4
- 2.1 Wie viele Patienten hatten an dem 8. August 2024 mit dem somalischen Patienten, der die Lockerung missbrauchte, gemeinsam Ausgang? 4
- 2.2 Wie viele dieser Patienten werden aufgrund pädophiler Neigungen therapiert? 4
- 2.3 Welchen Film haben sich die Patienten angeschaut? 4
- 3.1 Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung und des BK Mainkofen bei diesem Film um einen Kinderfilm? 4
- 3.2 War zu erwarten, dass im Publikum dieses Films auch Kinder anwesend sein werden? 4

3.3	Waren bei der Nachmittagsaufführung dieses Films am 8. August 2024 auch Kinder anwesend?	4
4.1	Wie genau verlief der Fluchtversuch des Patienten?	5
4.2	Ab welchem Zeitpunkt war der Patient unbeobachtet bzw. unbegleitet?	5
4.3	Entkam der Patient über die Toilettenräume oder konnte er das Kino über den normalen Ausgang verlassen?	5
5.1	Wer hat vonseiten der Klinik die Patienten begleitet (bitte unter Angabe der Berufe und des Geschlechts)?	5
5.2	Worin genau bestand das Missverständnis unter den Begleitpersonen, das laut Medienberichten den Fluchtversuch ermöglicht hat?	5
5.3	Gab es während des Ausflugs weitere Momente, in denen der Patient oder andere Patienten unbeobachtet waren?	5
6.1	Inwiefern ist es zutreffend, dass einer der Patienten währenddessen einkaufen war?	5
6.2	Kommt es vor, dass Patienten mit begleitetem und unbegleitetem Ausgang gemeinsam Ausflüge unternehmen?	6
7.1	Inwiefern gab es Hinweise bspw. vom Pflegepersonal, dass der somalische Patient einen Fluchtversuch plant?	6
7.2	Wie ist mit diesen Hinweisen umgegangen worden?	6
7.3	Gibt es grundsätzlich ein Meldesystem für derartige Hinweise oder Vermutungen?	6
8.1	Wie ist der Ausbruch aus dem Bezirkskrankenhaus (BKH) Straubing abgelaufen?	6
8.2	Gibt es im BKH Straubing an der Pforte für das Sicherheitspersonal einen Alarmknopf, um die Polizei sofort zu alarmieren?	7
8.3	Was ist aus Sicht der Staatsregierung der Grund, dass die Patienten fliehen konnten?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 20.09.2024

1.1 Inwiefern wurde die Lockerungspraxis (im Sinne von begleitetem und unbegleitetem Ausgang) nach dem Lockerungsmissbrauch des Mainkofener Patienten am 8. August 2024 in den bayerischen forensischen Kliniken (insbesondere im BK Mainkofen) verändert?

Laut Stellungnahme des Bezirksklinikums (BK) Mainkofen wurden aufgrund des Lockerungsmissbrauchs am 8. August 2024 für wenige Tage sämtliche begleitete Ausgänge ausgesetzt, um eine anlassbezogene Überprüfung der Lockerungen in Stufe A (begleiteter Ausgang) für alle Patienten, die als sogenannten Patienten mit besonderem Sicherheitsbedürfnis eingestuft sind, sowie der Abläufe bei begleiteten Ausgängen vorzunehmen.

Das BK Mainkofen hat im unmittelbaren Nachgang zu dem Lockerungsmissbrauch am 8. August 2024 zudem eine Dienstanweisung für die Durchführung von begleiteten Ausgängen erstellt und den Mitarbeitenden bekannt gemacht. In der Dienstanweisung werden konkrete Vorgaben hinsichtlich der Planung und Vorbereitung von begleiteten Ausgängen gemacht (u. a. bezüglich Abstimmung/Genehmigung und möglicher Zielorte). Darüber hinaus finden sich konkrete Regelungen zur Durchführung (u. a. bezüglich Gruppenzusammensetzung, Personalschlüssel, ununterbrochener Beaufsichtigung und vorzuhaltender/mitzuführender Informationen). Für den Fall eines Lockerungsmissbrauchs während des Ausgangs werden in der Dienstanweisung Verhaltensregeln und Alarmierungsketten definiert. Darüber hinaus wurde auf Basis der Melde-Checkliste eine spezifische Dienstanweisung für das Verhalten und die Abläufe bei Lockerungsmissbräuchen erstellt.

Änderungen der Lockerungspraxis in den anderen bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen sind nicht bekannt.

Auf Veranlassung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wird die Fachaufsichtsbehörde, das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) zur Unterstützung der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen in der dort bereits eingerichteten AG Sicherheit einen für den gesamten Maßregelvollzug geltenden Leitfaden erarbeiten, der auch Einzelheiten hinsichtlich begleiteter und unbegleiteter Ausgänge festlegt (z. B. abgestufter Ausschluss bestimmter Orte, interne Meldewege, Vorhalten von Informationen über die untergebrachte Person für den Fall eines Lockerungsmissbrauchs). Auch sollen in den Leitfaden Vorgaben zur Verbesserung des Informationsaustauschs mit der Polizei aufgenommen werden (z. B. Meldewege, Vorgaben für die Ausgabe der Gefährlichkeitseinschätzung an die Polizei).

1.2 Inwiefern sieht die Staatsregierung es als gerechtfertigt an, dass durch eine Einschränkung der Freigänge infolge des Fluchtversuches die anderen Patienten, die keine Schuld an dem Vorfall tragen, zusätzlich benachteiligt werden?

Eine kurzfristige Aussetzung bestimmter begleiteter Ausgänge aufgrund eines maßgeblichen Lockerungsmissbrauchs, wie einer Flucht, kann zur Überprüfung und Verbesserung der bestehenden Abläufe zum Zwecke der künftigen Vermeidung entsprechender Vorkommnisse und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung

angezeigt sein. Gerade bei Patienten mit besonderem Sicherheitsbedürfnis kann eine nur wenige Tage dauernde Aussetzung als noch verhältnismäßig angesehen werden.

1.3 Ab wann wird nach Ansicht der Staatsregierung das Sonderopfer der Freiheitsentziehung, das Patienten im Maßregelvollzug zu tragen haben, zu einer unrechtmäßigen Freiheitsentziehung?

Die zulässige Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug ist gesetzlich in § 67d i. V. m. § 67e Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Hierüber entscheiden die unabhängigen Gerichte.

2.1 Wie viele Patienten hatten an dem 8. August 2024 mit dem somalischen Patienten, der die Lockerung missbrauchte, gemeinsam Ausgang?

Insgesamt gehörten drei Patienten der Gruppe mit begleitetem Ausgang, die von vier Mitarbeiterinnen des BK Mainkofen betreut wurde, an.

2.2 Wie viele dieser Patienten werden aufgrund pädophiler Neigungen therapiert?

Laut Stellungnahme des BK Mainkofen wird einer dieser Patienten aufgrund pädophiler Neigungen therapiert.

2.3 Welchen Film haben sich die Patienten angeschaut?

3.1 Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung und des BK Mainkofen bei diesem Film um einen Kinderfilm?

Die Fragen 2.3 und 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Besucht wurde der Kinofilm „Alles steht Kopf 2“. Dabei handelt es sich um einen Animationsfilm, der mit dem FSK-Kennzeichen „FSK ab 0 freigegeben“ kategorisiert ist und somit von Personen jeder Altersstufe angeschaut werden kann.

3.2 War zu erwarten, dass im Publikum dieses Films auch Kinder anwesend sein werden?

3.3 Waren bei der Nachmittagsaufführung dieses Films am 8. August 2024 auch Kinder anwesend?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist Aufgabe der therapeutisch Verantwortlichen, die Situation hinsichtlich der Orte, an denen die Lockerungsmaßnahme durchgeführt wird, einzuschätzen. Nach Information des BK Mainkofen waren auch Kinder in der Vorstellung anwesend.

4.1 Wie genau verlief der Fluchtversuch des Patienten?

Laut Stellungnahme des BK Mainkofen durfte sich der Patient, nachdem er den Wunsch nach einem Toilettengang geäußert hatte, dorthin entfernen. Eine Begleitung des Patienten sei unterblieben. Wenige Minuten später sei festgestellt worden, dass der Patient nicht mehr vor Ort gewesen sei.

4.2 Ab welchem Zeitpunkt war der Patient unbeobachtet bzw. unbegleitet?

Der Stellungnahme des BK Mainkofen zufolge fand nach Verlassen des Kinosaals des Patienten keine Beobachtung/Begleitung durch die Mitarbeiterinnen des BK Mainkofen mehr statt.

4.3 Entkam der Patient über die Toilettenräume oder konnte er das Kino über den normalen Ausgang verlassen?

Laut Aussagen des Kinopersonals habe der Patient das Gebäude über den offiziellen Ausgangsbereich verlassen.

5.1 Wer hat vonseiten der Klinik die Patienten begleitet (bitte unter Angabe der Berufe und des Geschlechts)?

Der begleitete Ausgang wurde laut Stellungnahme des BK Mainkofen von vier Mitarbeiterinnen (drei Psychologinnen sowie einer Praktikantin) durchgeführt.

5.2 Worin genau bestand das Missverständnis unter den Begleitpersonen, das laut Medienberichten den Fluchtversuch ermöglicht hat?

Laut Stellungnahme des BK Mainkofen sei eine der drei Psychologinnen unmittelbar bevor der Patient den Wunsch nach einem Toilettengang geäußert hatte, selbst zur Toilette gegangen. Dem Patienten sei gesagt worden, er solle ihr hinterhergehen und sich direkt an sie wenden und sie über seinen Toilettengang informieren. Der auf dem Toilettengang befindlichen Psychologin sei eine entsprechende Textnachricht auf ihr Mobiltelefon gesendet worden. Die im Saal verbliebenen Begleiterinnen seien davon ausgegangen, dass der Patient den Weg zur Toilette nehmen und sich bei der auf dem Toilettengang befindlichen Psychologin melden würde.

5.3 Gab es während des Ausflugs weitere Momente, in denen der Patient oder andere Patienten unbeobachtet waren?

Laut Stellungnahme des BK Mainkofen war dies nicht der Fall.

6.1 Inwiefern ist es zutreffend, dass einer der Patienten währenddessen einkaufen war?

Laut Stellungnahme des BK Mainkofen war dies während des hier gegenständlichen begleiteten Ausgangs nicht der Fall.

6.2 Kommt es vor, dass Patienten mit begleitetem und unbegleitetem Ausgang gemeinsam Ausflüge unternehmen?

Die Planung und Ausgestaltung von Vollzugslockerungen obliegt der Maßregelvollzugseinrichtung. Erkenntnisse darüber liegen der Staatsregierung nicht vor.

7.1 Inwiefern gab es Hinweise bspw. vom Pflegepersonal, dass der somalische Patient einen Fluchtversuch plant?

7.2 Wie ist mit diesen Hinweisen umgegangen worden?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Stellungnahme des BK Mainkofen zufolge habe sich der Patient am Tag des Lockerungsmissbrauchs – wie auch an den Tagen zuvor – unauffällig verhalten und es habe keinerlei Hinweise auf eine mögliche Fluchtabsicht gegeben.

Dem Patienten sei die Lockerungsstufe A (Ausgang in Begleitung) bereits Mitte 2023 gewährt worden. Die vielen in der Zwischenzeit durchgeführten begleiteten Ausgänge (190 auf dem Klinikgelände und drei außerhalb des Klinikgeländes) seien ohne Auffälligkeiten verlaufen. Dementsprechend sei der begleitete Ausgang am 8. August 2024 durchgeführt worden.

7.3 Gibt es grundsätzlich ein Meldesystem für derartige Hinweise oder Vermutungen?

Verhaltensauffälligkeiten der Patienten sind in der Patientenakte zu dokumentieren. Auch hat, u. a. im Rahmen der täglichen Übergaben, ein regelmäßiger Austausch innerhalb des Behandlungsteams zu den einzelnen Patienten zu erfolgen.

8.1 Wie ist der Ausbruch aus dem Bezirkskrankenhaus (BKH) Straubing abgelaufen?

Laut Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses (BKH) Straubing habe sich der Vorfall wie folgt zugetragen: Die vier betreffenden Patienten haben sich auf der gesicherten Station befunden. Dort habe einer von ihnen in einer Situation ohne Sichtkontakt zu den zwei anderen auf der Station befindlichen Mitarbeitenden einen Mitarbeiter vor seinem Patientenzimmer auf dem Stationsflur in ein Gespräch verwickelt und abgelenkt. Daraufhin sei der Mitarbeiter von den drei anderen hinterrücks überfallen, überwältigt, geschlagen und in den gegenüber dem betreffenden Patientenzimmer liegenden allgemein zugänglichen Waschraum gezerrt worden. Dort habe man ihm sein Notrufgerät abgenommen und dieses dort versteckt deponiert. Anschließend sei der Mitarbeiter an den Händen gefesselt und geknebelt und mit einem spitzen Gegenstand am Hals bedroht worden. Hierbei habe es sich um ein Bruchstück eines Handspiegels aus Kunststoff (kein Glas) gehandelt, welcher einem der Täter zuvor ausgehändigt worden sei, weil dieser sich angeblich rasieren wollen. Im Anschluss hätten die vier Geflüchteten den Mitarbeiter unter Vorhalt des spitzen Gegenstands gezwungen, die Station in Richtung Ausgangsschleuse zu verlassen, und sich in den Bereich der Sicherheitszentrale begeben. Um das Leben des als Geisel genommenen und den Schilderungen zufolge bereits sichtlich verletzten Pflegers nicht zu gefährden, sei

den Geiselnern von der Sicherheitspforte der Weg nach außen geöffnet worden, woraufhin sie die Geisel zurückgelassen hätten und zu Fuß geflohen seien.

8.2 Gibt es im BKH Straubing an der Pforte für das Sicherheitspersonal einen Alarmknopf, um die Polizei sofort zu alarmieren?

Zum Zeitpunkt der Geiselnahme gab es im BKH Straubing keinen Knopf für eine direkte Alarmierung der Polizei.

8.3 Was ist aus Sicht der Staatsregierung der Grund, dass die Patienten fliehen konnten?

Die polizeilichen Ermittlungen über den genauen Ablauf der Geiselnahme und der Flucht aus dem BKH Straubing dauern noch an. Nach den bisherigen Erkenntnissen liegt ein sehr planmäßiges und äußerst brutales Vorgehen der Täter vor. Strukturelle Sicherheitsprobleme, welche die Geiselnahme und Flucht begünstigt hätten, sind derzeit nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen werden die örtlichen Sicherheitskonzepte nach Abschluss der Ermittlungen angepasst und erforderliche Veränderungen umgesetzt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.